



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Oldenburg**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8 • 26122 Oldenburg

Mit Zustellungsurkunde

OL 24-179-01

Timphaus Erneuerbare Energien (TEE)
GmbH & Co. KG
Dinklager Landstraße 4
49393 Lohne

Bearbeiter/in

E-Mail

poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

Telefon

Datum

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

OL 24-179-01

0441 80077-

28.01.2026

Genehmigung nach §§ 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG¹) für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit einer Durchsatzkapazität von 126,03 t/d in 49393 Lohne (Nr. 8.6.3.1 GE i. V. m. 1.2.2.2 V, 9.36 V, 9.1.1.2 V und 1.16 V des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – 4. BImSchV)

Änderungsgenehmigung

I. Tenor

1. Entscheidung

Der Firma Timphaus Erneuerbare Energien (TEE) GmbH & Co.KG, Dinklager Landstraße 4, 49393 Lohne wird aufgrund ihres aktualisierten Antrages vom 12.06.2025, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 10.09.2025, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Biogasanlage am Standort An den Teichen 27, 49393 Lohne erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Erweiterung der Durchsatzkapazität von 54,25 t/d auf 126,03 t/d,
- Änderung der genehmigten Inputstoffe und Inputmengen sowie Erhöhung der Biogasproduktion,
- Errichtung und Betrieb eines weiteren Warmwasserspeichers,
- Errichtung und Betrieb von Einbring- und Anmischtechnik innerhalb einer neu zu errichtenden Einhausung,
- Errichtung und Betrieb eines Hochfermenters,
- Errichtung und Betrieb eines gasdichten Gärrestspeichers mit Tragluftdach sowie eines Abfüllplatzes für die Entnahme von Gärresten,
- Errichtung und Betrieb eines Sauerstoffgenerators in einem Container,
- Errichtung eines Technik- und Pumpengebäudes,

¹ Alle Rechtsvorschriften und sonstigen Regelwerke werden in ihren aktuell gültigen Fassungen angewendet.

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 0441 80077-0
Fax 0441 80077-299
E-Mail poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE75 2505 0000 0106 0252 73
SWIFT-BIC: NOLADE2H
UST-ID: DE334938393

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- Errichtung eines Auffangbunkers für separierte feste Gärreste sowie einer Aufstellfläche für die Installation und den Betrieb eines Separators,
- Errichtung einer Lagerhalle für separierte feste Gärreste,
- Errichtung und Betrieb einer Notfackel,
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas zu Biomethan,
- Errichtung und Betrieb einer Abluftbehandlungsanlage (RTO-Anlage),
- Errichtung einer Technikhalle mit Aufstellfläche,
- Anpassung und Erweiterung der vorhandenen Umwallung.

3. Standort der Anlage ist:

Ort:	49393 Lohne
Straße:	An den Teichen 27
Gemarkung:	Lohne
Flur:	3
Flurstücke:	20/24, 20/27, 20/29, 20/14 (tlw.), 20/17 (tlw.), 20/28 (tlw.), 20/30 (tlw.)

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

4. Konzentrationswirkung

Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung des Landkreises Vechta nach § 70 Niedersächsische Bauordnung (NBauO).

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst werden.

5. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage in Gestalt dieser Änderungsgenehmigung (im Folgenden „Anlage“) ist nach Maßgabe der im Inhaltsverzeichnis zum Antrag (Formular Inhaltsverzeichnis) aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- 1.2 Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist zusammen mit den Antragsunterlagen am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist den Vertretern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 30.01.2029 mit dem Betrieb der Änderungsmaßnahmen begonnen worden ist.
- 1.4 Eine beabsichtigte Einstellung des Betriebs der Anlage ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (Im Folgenden „GAA Oldenburg“) unverzüglich anzuzeigen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- 1.5 Dem GAA Oldenburg sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage sowie Unfälle und Schäden unverzüglich mitzuteilen.

Als Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sind insbesondere alle Betriebszustände der Anlage zu verstehen:

- die durch das Versagen der Sicherheitseinrichtungen entstehen,
- bei denen wassergefährdende Stoffe oder nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtige Stoffe freigeworden sind,
- Anlagen oder Einrichtungen in Brand geraten oder explodiert (z.B. Verpuffung innerhalb der Anlage) sind.

Als Unfälle und Schäden gelten:

- jeder Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt wird und
- jeder Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind.

- 1.6 Für die von diesem Bescheid erfassten Maßnahmen wird eine Endabnahme / Schlussabnahme unter Beteiligung der am Verfahren beteiligten Behörden/Träger öffentlicher Belange vorgeschrieben. Die Endabnahme ist rechtzeitig, das heißt mindestens 4 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme, schriftlich beim GAA Oldenburg zu beantragen.

Zu dem Endabnahmetermin sind die Bescheinigungen vorzulegen, die durch die zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine befähigte Person nach den technischen Regeln erforderlich sind, insbesondere Abnahmebescheinigungen der zugelassenen Überwachungsstelle/Sachverständigen gemäß §§ 14, 15, 16 BetrSichV und § 46 AwSV, Konformitätserklärungen sowie Prüfbescheinigungen über die Dichtheit der gasführenden Rohrleitungen, des Biogas-Folienspeichers sowie das Prüfprotokoll der elektrischen Anlage. Außerdem sind die Gutachten der Sachverständigen und Gefährdungsbeurteilungen zur Einsichtnahme bereit zu halten, die für die technische Beurteilung der Anlage und des Betriebs notwendig sind.

- 1.7 An der Anlage ist jederzeit eine aktuelle Dokumentation der gesamten Anlage bereitzuhalten (Pläne, Fließbilder, Rohrleitungsplan, etc.).

2. Lärmschutz

- 2.1 Der Betrieb aller Anlagenteile, Aggregate und Transportmittel, einschließlich des Fahrzeugverkehrs sowie der Fahrzeuggeräusche bei den Ein- und Ausfahrten, dürfen folgende Geräuschimmissionen an den nachstehend aufgeführten Orten nicht überschreiten:

Immissionsorte	Immissionsrichtwerte in dB(A)	
	Tag (06- 22 Uhr)	Nacht (22- 06 Uhr)
An den Teichen 30	60	45
Märschendorfer Damm 14	60	45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Bei der Beurteilung und Ermittlung von Geräuschmissionen ist die Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm) vom 26.08.1998 zugrunde zu legen.

- 2.2 Während der Nachtstunden (22:00 bis 06:00 Uhr) sind auf dem Betriebsgelände keine An- und Abfahrten bzw. ein Fahrbetrieb auf der Silagefläche zulässig.
- 2.3 Die Anlagenteile und Aggregate sind nach dem Stand der Lärminderungstechnik zu errichten und zu betreiben und ggf. zu kapseln.

3. Luftreinhaltung

- 3.1 Die Hallentore der Lagerhalle für separierte Gärreste sind nach jeder Ein- oder Ausfahrt umgehend zu verschließen.
- 3.2 Die Abdeckung des Feststoffdosierers im Technikgebäude ist nach jeder Nutzung sofort zu schließen.
- 3.3 Die Silage ist bis auf die Anschnittflächen durchgehend mit Folie abzudecken.
- 3.4 Das Festmistlager ist mit einer Plane abzudecken. Es ist sicherzustellen, dass Festmist stets abgedeckt ist.
- 3.5 Das Blockheizkraftwerk (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 3,538 MW darf jährlich maximal 4500 Betriebsstunden in Betrieb genommen werden.
- 3.6 Das BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,351 MW darf jährlich maximal 2000 Betriebsstunden in Betrieb genommen werden.
- 3.7 Die Abgase der regenerativen Nachverbrennungsanlage (RTO) sind über Abluftschornsteine mit einer Mindesthöhe von 11,9 m ins Freie abzuführen.
- 3.8 Die Abgase sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung sichergestellt ist. Zur besseren Verteilung der Abgase ist eine Abluftgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s anzustreben.
- 3.9 Die im Abgas der RTO enthaltenen Emissionen nachstehend aufgeführter Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Stoff	Massenkonzentration
Kohlenstoffmonoxid (CO)	100 mg/m ³
Stickstoffoxide angegeben als Stickstoffdioxid (NO ₂)	100 mg/m ³
Gesamtkohlenstoff C _{ges}	20 mg/m ³

- 3.10 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs der RTO, spätestens vier Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, und danach wiederkehrend nach Ablauf von jeweils **einem Jahr**, sind folgende Emissionen im Abgas durch eine nach § 29 b BImSchG bekanntgegebene Messstelle ermitteln zu lassen:

Kohlenstoffmonoxid, Stickstoffdioxid, Gesamtkohlenstoff.

- 3.11 Bei den Emissionsmessungen sind die Regelungen der VDI-Richtlinie 3951 (Sept. 2013) zu beachten und umzusetzen, dies gilt insbesondere für die Messplanung.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- 3.12 Die Messungen sind bei Vollastbetrieb der Anlage durchzuführen; es sind drei Einzelmessungen für jeweils eine halbe Stunde vorzunehmen und daraus der Halbstundenmittelwert zu ermitteln.
- 3.13 Für die Emissionsmessungen ist ein Messplatz mit einer Probenahmestelle zu schaffen. Hierbei sind die Grundsätze der Richtlinie DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.
- 3.14 Der Messplatz muss ausreichend groß und leicht begehbar sowie so beschaffen und ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Dazu empfiehlt sich eine Abstimmung mit der Messstelle in der Planungsphase.
- 3.15 Über die Emissionsmessungen ist von der Messstelle ein Bericht zu erstellen, der mindestens die in der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) geforderten Angaben enthält und dem aktuellen LAI- Mustermessbericht entspricht. Der Bericht ist mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

4. Anlagensicherheit

- 4.1 Die Errichtung der Gesamtanlage hat baubegleitend durch den mit der sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG beauftragten Sachverständigen zu erfolgen. Dazu ist im Zuge der Ausführungsplanung die systematische Gefahrenanalyse für die sicherheitsrelevanten Anlagenteile ggf. zu ergänzen bzw. zu aktualisieren und mit dem Sachverständigen abzustimmen.

Die Überprüfungen sind anhand eines Prüfplanes, der sich an dem Bauzeitenplan orientieren sollte, vorzunehmen und vom Sachverständigen zu dokumentieren. Die Genehmigungsbehörde ist durch den Sachverständigen regelmäßig über den Stand der Prüfungen zu informieren.

Abnahmepflichtige Anlagenteile sind bis zu diesem Termin durch Sachverständige abnehmen zu lassen.

Gegenstand der Prüfungen sind die Planungsunterlagen sowie die Einhaltung der sich aus den gesetzlichen Vorschriften und dem untergesetzlichen Regelwerk ergebenden Anforderungen (unter anderem Betriebssicherheitsverordnung, „Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“ der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Explosionsschutz-Regeln, einschlägige DIN-Normen und VDI-Richtlinien, der TRAS 120 und weitere technische Regeln).

Zu prüfen sind dabei insbesondere

- die Funktionsfähigkeit der sicherheitstechnisch relevanten Bauteile,
- der Dichtigkeitsnachweis der gasbeaufschlagten Behälterteile und Gasspeicher,
- **die Übereinstimmung der Anlage mit dem Genehmigungsbescheid und den dazugehörigen Antragsunterlagen,**
- die Dokumentation der Anlage und
- die Übereinstimmung der errichteten Anlage mit dieser Dokumentation und mit dem oben genannten Regelwerk.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- 4.2 Der Termin der sicherheitstechnischen Prüfung ist dem GAA Oldenburg mindestens zwei Woche vorher bekannt zu geben, um eine Teilnahme an der Prüfung zu ermöglichen.
- 4.3 Die errichteten Anlagenteile dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem der Sachverständige schriftlich festgestellt hat, dass sie dem Stand der Technik entsprechen und der Inbetriebnahme aus sicherheitstechnischen Erwägungen heraus nichts im Wege steht (**aufschiebende Bedingung**).

Das Abnahmeprotokoll ist dem GAA Oldenburg unaufgefordert vorzulegen.

- 4.4 Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme ist durch eine geeignete Messmethode (z. B. durch eine hierfür geeignete Infrarot - Kamerainspektion) nachzuweisen, dass keine Gasleckagen an der Anlage auftreten.

Der Nachweis ist spätestens alle 2 Jahre erneut zu erbringen und dem GAA Oldenburg auf Verlangen vorzulegen.

- 4.5 Die sicherheitstechnische Überprüfung durch einen hierfür gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen ist nach jeweils **drei Jahren wiederkehrend** durchführen zu lassen. Der letzte Prüfbericht ist mindestens so lange aufzubewahren, bis der nächste Prüfbericht einer sicherheitstechnischen Überprüfung vorliegt.
- 4.6 Vor Errichtung der Anlage ist das Störfallkonzept zu überarbeiten und dem nach § 29a BImSchG beauftragten Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen.
- 4.7 Fackeln müssen in dem vom Hersteller ausgewiesenen Abstand zu benachbarten Anlagenteilen und zu Aufenthaltsbereichen von Personen errichtet und betrieben werden. Hierzu ist eine Berechnung der Abstände erforderlich. Dabei ist ein Grenzwert für die Wärmestrahlung von 1,6 kW/m² (in 2 m Höhe) für den Aufenthaltsbereich von Personen und von 5 kW/m² zu benachbarten Anlagenteilen (Höhe des Flammenmittelpunktes) zugrunde zu legen. Die Feststellung der Unbedenklichkeit der standortbezogen vorgesehenen Schutz- und Sicherheitsabstände und deren Berechnung ist zu dokumentieren und vor der Errichtung und dem Betrieb von einem Sachverständigen gemäß § 29a BImSchG prüfen zu lassen. Das Ergebnis ist dem GAA Oldenburg anhand eines Berichtes zu übermitteln.

5. Explosionsschutz

- 5.1 Vor Inbetriebnahme der Gesamtanlage und dann regelmäßig wiederkehrend ist die Biogasanlage und ihre Anlagenteile in explosionsgefährdeten Bereichen durch eine **zugelassene Überwachungsstelle** oder durch eine **befähigte Person** prüfen zu lassen.

Die Prüffristen sind im Einzelnen auf der Grundlage der Ziffern 4 und 5 im Abschnitts 2 des Anhangs 2 der BetrSichV zu ermitteln und dürfen maximal sechs Jahre betragen.

Hinweis:

Eine befähigte Person im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung ist eine Person, die durch ihre Berufsbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

In der Ziffer 3, im Abschnitts 3 des Anhangs 2 der BetrSichV werden die Voraussetzungen für die erforderlichen Fachkenntnisse einer befähigten Person entsprechend § 2 Abs. 6 BetrSichV konkretisiert.

- 5.2 Das Explosionsschutzdokument ist vor Aufnahme des Betriebs zu erstellen bzw. zu aktualisieren und zur sicherheitstechnischen Prüfung dem Sachverständigen vorzulegen. Hierbei sind alle Arbeitsmittel und – Abläufe in explosionsgefährdeten Bereichen mit den im Explosionsschutzkonzept betrachteten zu vergleichen und bei Bedarf zu ergänzen. Die Zoneneinteilung ist mit den Explosionsschutzplänen nach erfolgter Detailplanung zu überprüfen.
- 5.3 Die Abblasleitungen der Sicherungssysteme an den Behältern müssen mindestens 1 m über dem Behälterrund münden.
- 5.4 In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur solche mechanischen oder elektrischen Anlagen und Geräte (insbesondere auch Leuchten) installiert oder betrieben werden, die für einen Einsatz in der jeweiligen Zone geeignet sind. Eine entsprechende Kennzeichnung muss auf dem Typenschild vorhanden sein. Auf Grundlage des Explosionsschutzdokumentes sind zur Vermeidung von Explosionen in Folge von Blitzschlag Schutzmaßnahmen festzulegen.

Hinweis:

Die Technische Regel für Betriebssicherheit 2152 (TRBS 2152) konkretisiert im Teil 3 die Betriebssicherheitsverordnung und benennt Maßnahmen zur Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre durch Blitzschlag.

6. Anlagenkonformität

Dem GAA Oldenburg ist für die sicherheitstechnisch miteinander verknüpften Bauteile der Biogasanlage eine EG - Konformitätserklärung nebst ergänzenden Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis:

Die EG- Konformitätserklärung ist nach den einschlägigen Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) zu erstellen. Dies betrifft insbesondere die Niederspannungsverordnung (1. ProdSV), die Maschinenverordnung (9. ProdSV) und die Explosionsschutzverordnung (11. ProdSV) in deren jeweils gültigen Fassungen.

7. Anlagenbezogener Gewässerschutz / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 7.1 Es ist eine Anlagendokumentation (Kataster) zu erstellen, aus dem sich ergibt, welche Anlagenteile zu der Anlage gehören und wo die Schnittstellen sind.

Des Weiteren sind folgende Informationen in dem Kataster aufzunehmen:

- Eingesetzte Stoffe unter Angabe der Wassergefährdungsklasse, Menge und Art,
- Bauart und Werkstoffe der Anlagenteile,
- Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,
- Löschwasserrückhaltung,
- ggf. erteilte Eignungsfeststellungen,
- letzter Sachverständigenprüfbericht.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- 7.2 Biogasanlagen und Anlagenteile, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert oder in den mit ihnen umgegangen wird, dürfen nur von einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV errichtet, eingebaut, von innen gereinigt, gewartet und instandgehalten sowie stillgelegt werden. Über die ordnungsgemäße Errichtung der Anlage nach dem Stand der Technik sind spätestens bis zur Inbetriebnahme Erklärungen des/der Fachbetriebe(s) mit einem Fachbetriebsnachweis bereitzuhalten.
- 7.3 Eine Prüfung der Anlage ist entsprechend § 46 Abs. 2 AwSV durch einen nach § 52 AwSV anerkannten Sachverständigen vor Inbetriebnahme durchzuführen und dann nach jeweils fünf Jahren wiederholen zu lassen. In die Prüfung sind alle Substrate führenden Leitungssysteme, Behälteranschlüsse, Sicherheitseinrichtungen der Substratbehälter sowie die Verwallung als Rückhaltesystem und die Nebenanlagen mit einzubeziehen.

Hinweis:

Auf eine Entleerung der Behälter zur Durchführung der wiederkehrenden Dichtigkeitsprüfung kann in der Regel verzichtet werden, wenn der Anschlussbereich zwischen Wand und Behältersohle oberirdisch angeordnet und rundherum einsehbar ist oder wenn ein Leckerkennungssystem vorhanden ist.

Es wird empfohlen, den Prüfbericht entsprechend dem Anhang B der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe DWA-A- 793-1 (TRwS 793-1) zu erstellen.

- 7.4 Alle Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt werden (u.a. Substratbehälter, einschließlich Rohrleitungen etc.) sind regelmäßig auf Beschädigungen und Undichtigkeiten zu kontrollieren. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beseitigen. Ausgetretene wassergefährdende Flüssigkeiten sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Substratbehälter

- 7.5 Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist dem GAA Oldenburg der Nachweis (zeichnerisch und rechnerisch) zu erbringen, dass bei einem Schadensfall (z.B. Auslaufen eines Behälters) das größtmögliche austretende Flüssigkeitsvolumen innerhalb einer Umwallung zurückgehalten wird. Die Verwallung ist im Rahmen der Prüfung durch den Sachverständigen mit zu bewerten. Das Ergebnis muss im Prüfbericht ausdrücklich vermerkt werden.

Die Wallanlage ist mit einem Profil von 1:1,5 herzustellen. Die Breite der Dammkrone muss mindestens 0,5 m betragen. Zur berechneten Wallhöhe (höchstmöglicher Flüssigkeitsstand) ist ein Freibord von 0,25 m hinzuzuziehen.

- 7.6 Die Sohle und die Umwallung des Auffangraumes müssen so beschaffen sein, dass austretende Flüssigkeiten im Falle einer Havarie innerhalb von drei Tagen nicht tiefer als 20 cm in den Boden eindringen können.
- 7.7 Vor Inbetriebnahme der Substratbehälter ist die Dichtigkeit bei einer mindestens 50 cm hohen Füllung mit Wasser an den Behältern nachzuweisen. Der Fußpunkt, das heißt der Anschluss der Behälterwand an die Sohlplatte, muss während der Dichtigkeitsprüfung frei einsehbar sein. Dabei dürfen über einen Beobachtungszeitraum von 48 Stunden keine sichtbaren Wasseraustritte und keine bleibenden Durchfeuchtungen auftreten.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Die Dichtigkeitsprüfung ist in Anwesenheit des Bauherrn durch den verantwortlichen Unternehmer durchzuführen. Dieser fertigt ein Protokoll, in dem die Befüllmenge, die Uhrzeit und das Datum sowie das Ergebnis der Dichtigkeitsprüfung festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Bauherrn und dem verantwortlichen Unternehmer zu unterschreiben und dem GAA Oldenburg auf Verlangen vorzulegen.

- 7.8 Fugen sind dauerhaft flüssigkeitsdicht auszubilden.
- 7.9 Im Fußpunkt - im Bereich von Sohle und aufgehender Wandung - des zu erstellenden Gärrestbehälter ist ein Dichtungselement entsprechend der DIN 11622 einzubauen.

Die Substratbehälter sind mit geeigneten Füllstandsüberwachungen gegen ein Überfüllen oder unbeabsichtigtes Entleeren auszurüsten. Bei einem Ansprechen dieser Füllstandsüberwachungen müssen geeignete Notfunktionen (z.B. Schließen von Ablässen, Abschalten der Pumpe) ausgelöst werden.

Zur Gewährleistung des sicheren Betriebs dieser Einrichtungen ist ein Wartungsvertrag mit einem Fachbetrieb abzuschließen, der einen Wartungsplan enthält.

Substratrohrleitungen

- 7.10 Die Verbindungen von Rohrleitungen sind durch geeignete Verfahren mit entsprechender Protokollierung herzustellen.
- 7.11 Die Dichtigkeit der Druckrohrleitungen und Anlagenteile an den Rohrleitungen ist vor der Inbetriebnahme der Anlage mittels einer geeigneten Druckprüfung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit dem 1,3-fachen des Betriebsdruckes, Freigefälleleitungen mit einem Überdruck von 0,5 bar, durch einen zugelassenen Fachbetrieb prüfen zu lassen.

Die Prüfprotokolle der Druckprüfungen sind dem Sachverständigen vorzulegen.

Alternativ können unterirdische Druckrohrleitungen in einem durchgehendem und dichtem Schutzrohr verlegt werden, welches einsehbar ist und in Kontrollschächten ausmündet.

Eine Druckspülung von verstopften Substratrohrleitungen der Biogasanlage ist mit Wasser, dessen Druck den zulässigen Betriebsdruck der Rohrleitung nicht überschreiten darf, vorzunehmen. Das Spülen der Rohrleitungen mit Druckluft ist unzulässig.

- 7.12 Rohrleitungen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Die Dichtigkeit der Rohrleitungen muss vor Inbetriebnahme und wiederkehrend schnell und zuverlässig kontrollierbar sein.
- 7.13 Rohrleitungen sind, falls erforderlich, gegen Aushebern zu sichern (z. B. durch eine Öffnung am Hochpunkt, Belüftungsventil, Hebersicherung).

Entnahmestellen und Pumpen

- 7.14 Die Gärrest- bzw. Substratrohrleitungen müssen mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Sicherheitseinrichtungen – davon ein Schnellschlussschieber – ausgerüstet sein, die ein unbeabsichtigtes Auslaufen des Behälterinhaltes verhindern.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- 7.15 Die Ruhestellung der Sicherheitseinrichtungen muss diejenige Position sein, in der ein Auslaufen des Behälters nicht möglich ist. In der Ruhestellung müssen nicht manuell (z.B. pneumatisch, hydraulisch oder elektro-magnetisch) betriebene Schieber oder Kugelventile geschlossen sein. Diese Schieber oder Kugelventile müssen über eine Endstandsüberwachung verfügen. Im Falle einer Störung, z. B. Strom- bzw. Druckabfall, müssen sich diese Schieber oder Kugelventile selbsttätig schließen. Bei manuellen Schiebern muss die Endstellung „offen/zu“ eindeutig und dauerhaft zu erkennen sein.
- 7.16 Die Sicherheitseinrichtungen sind durch geeignete Vorkehrungen (z.B. durch Schlösser oder abnehmbare Bedienungsteile) vor dem Zugriff Dritter zu sichern. Das Öffnen der Schlösser darf nur für die Zeiten erfolgen, in denen dies zur Anlieferung oder Entnahme von Einsatzstoffen bzw. Gärresten bzw. Substraten erforderlich ist. Im unbeaufsichtigten Zustand müssen sie stets verschlossen sein.
- 7.17 Sämtliche Gärrest- bzw. Substratleitungen und Anschlüsse im Bereich von Fahrwegen und Stellplätzen sind durch einen ausreichenden sicheren baulichen Anfahrschutz gegen Beschädigung zu sichern.
- 7.18 Die Gärrest- bzw. Substratentnahme- und -befüllstellen sind darüber hinaus durch technische Maßnahmen gegen ein Abreißen, Herausreißen oder Abbrechen zu sichern, dass zu einer (teilweisen) Behälterentleerung führen könnte. Dies kann zum Beispiel durch eine Sollbruchstelle vor dem letzten Schieber und eine zusätzliche Verankerung der Rohrdurchführung auf dem Abfüllplatz geschehen.
- 7.19 Die Annahme und die Entnahme von Gülle bzw. Gärresten muss auf einem in Beton- oder Bitumenbauweise herzustellenden wannenartigen Standplatz mit einer Mindestgröße von 4,00 x 6,00 Metern für die betreffenden Fahrzeuge erfolgen. Die Entwässerung des Abfüllplatzes ist mit einem freien Gefälle von ca. 3 % in eine Sammelgrube oder eine Vorgrube zu gewährleisten.
- 7.20 Die Pumpstation des Gärrest- bzw. Substratleitungssystems ist mit einer geeigneten Drucküberwachung auszustatten, so dass ein Überdruck in den Gärrestbehälter- /Substratleitungen nicht entstehen kann. Im Falle eines Ansprechens dieser Drucküberwachung müssen Notfunktionen ausgelöst werden. Die Gärrest- bzw. Substratpumpe muss automatisch gestoppt werden.

8. Abfälle / Reststoffe

- 8.1. Alle durch den Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind in einem Abfallkataster zu erfassen, welches mindestens folgende Angaben enthalten muss:
- Abfallschlüsselnummer und Bezeichnung des Abfalls,
 - Abfallanfallstelle,
 - Menge pro Jahr,
 - Entsorger / Entsorgungsnachweis.
- 8.2. Es ist ein elektronisches Betriebstagebuch zu führen.

Die der Biogasanlage zugeführten Substrate wie z.B. Gülle, Silagesickersäfte, Rezirkulate und Wasser sowie die eingebrachten Feststoffe wie Festmiste, HTK sind in der Zufuhrmenge zu erfassen und zu dokumentieren.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- 8.3. Durch den Betrieb der Anlage anfallende Abfälle, wie z.B. Altöle, verbrauchte Kühlmittel etc. sind nur durch zugelassene Fachbetriebe einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

9. Arbeitsschutz

- 9.1. (Explosionsgefährdete Bereiche) Sofern das Auftreten gefährlicher explosionsfähiger Gemische nicht sicher verhindert werden kann, sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen (gemäß Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)), um eine Zündung zu verhindern. Für die Festlegung von Maßnahmen und die Auswahl der Arbeitsmittel können explosionsgefährdete Bereiche in Zonen eingeteilt werden. Hierbei kann sich der Betreiber an der DGUV Regel 113-001 (bisher BGR 104) Ziffer 4.8 orientieren. Arbeitsbereiche, in denen gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, sind an ihren Zugängen zu kennzeichnen.
- 9.2. (Gasleitungen) Bezogen auf die Gasleitungen sind vorrangig Rohrleitungen aus Stahlrohr zu verwenden. Kunststoffrohrleitungen können außerhalb von geschlossenen Räumen, wie Gebäuden, Gebäudeteilen oder Containern, bei Verlegung unter Erdgleiche generell und über Erdgleiche, als Anschlussleitung des Folienspeichers und als Anschlussleitung des Fermenters, verwendet werden. Kunststoffrohrleitungen sind vor mechanischen und thermischen Beschädigungen zu schützen. Handelsübliche PVC-KG Rohre sind nicht zulässig.
- 9.3. (Über- und Unterdrucksicherungen) Jeder gasdichte Behälter ist mit mindestens einer Sicherheitseinrichtung gegen Drucküber- und Unterschreitung auszurüsten. Das im Anforderungsfall austretende Gas muss gefahrlos abgeleitet werden. Die Zuverlässigkeit und Eignung der Sicherheitseinrichtung ist durch Bauteilkennzeichen oder Einzelprüfung nachzuweisen.

Durch einen separaten Unterdruckwächter im Gassystem oder eine gleichwertige Maßnahme muss sichergestellt werden, dass vor Ansprechen der Unterdrucksicherung ein zwangsläufiges Abschalten der Gasverbrauchseinrichtungen bzw. der Substrat- oder Gärproduktentnahme und eine Störmeldung erfolgt. Die Gasbehälter müssen einzeln und gegeneinander absperrbar sein.

Zugänge zu Über- und Unterdrucksicherungen sind als Treppe auszuführen.

- 9.4. (Premixanlage / Feststoffdosierer) Vorlagebehälter, Anmischbehälter und Substratbehälter zur Annahme der Einsatzstoffe wie Gülle oder vorvergorenes Substrat sind geschlossen auszuführen. Es ist sicherzustellen, dass beim regulären Betrieb keine Gase ungehindert in die Atmosphäre gelangen können. Behältersysteme, die in geschlossenen Räumen und / oder unter Flur angeordnet werden, sind mit einer Gaswarneinrichtung inkl. automatischer Zwangsbelüftung zu versehen. Es ist sicherzustellen, dass diese Räume erst wieder betreten werden dürfen, wenn keine lebensgefährlichen und / oder gesundheitsschädlichen Konzentrationen von toxischen Gasen (wie CO₂ oder H₂S) vorherrschen. In diesen Räumen dürfen keine ständigen Arbeitsplätze eingerichtet werden. Es dürfen sich Personen nur zu Wartungszwecken oder Notfallvorsorge bei sichergestellter ausreichender Belüftung dort aufhalten.
- 9.5. (Hallenlüftung /Lagerhalle für separierte Gärreste) In der Lagerhalle ist nachweislich sicherzustellen, dass durch die gelagerten Produkte keine gefährliche Gaskonzentration entstehen kann. Ist der Nachweis nicht erbracht, dann ist eine Zwangslüftung mit einem Mindestluftwechsel zu installieren, der eine ausreichende Verdünnung maximal möglicher Gasmenge bewirkt. Es muss sichergestellt werden, dass in der Halle zu jeder Zeit für den Menschen unschädliche Atmosphäre vorherrscht.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- 9.6. (Lagerhalle für separierte Gärreste) Die Flucht- und Rettungswege müssen entsprechend §3a der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und der Arbeitsstättenregel 2.3 (ASR A2.3) „Fluchtwege und Notausgänge“ ausgeführt werden. Dementsprechend können je nach Nutzung der Halle weitere Fluchtwege vorzusehen sein.
- 9.7. (Entschwefelungsanlage/Oxidationskatalysator) Das Explosionsschutzdokument ist entsprechend dem Einbau der Entschwefelungsanlage/ des Oxidationskatalysators anzupassen. Außerdem ist eine Betriebsanweisung im Umgang mit der Aktivkohle zu erstellen.
- 9.8. (Entschwefelung) In der Luftleitung zum Gasspeicher ist möglichst nah am Gasraum eine Rückschlagsicherung (Rückschlagventil) erforderlich. Die Luftleitung muss absperrbar sein. Die Absperrarmatur (z. B. Kugelhahn) sollte sich im Freien und möglichst nah am Gasspeicher befinden. Weitere Armaturen zwischen Rückschlagventil und Gasspeicher sind nicht zulässig. Des Weiteren ist die Luftaustrittsöffnung der Volumenstromregulierung ins Freie zu führen. Dazu kann eine PE-Leitung am Kugelhahn angebracht werden. Die Leitung muss außerhalb des Technikgebäudes geführt werden und im Freien enden. Das Leitungsende sollte sich innerhalb einer bereits vorhandenen Ex-Zone befinden, ansonsten ist für diesen Bereich eine weitere Ex-Zone festzulegen. Befindet sich die Entschwefelung im gasüberwachten BHKW-Aufstellraum mit technischer Lüftung, kann auf eine Herausführung der Luftaustrittsöffnung ins Freie verzichtet werden.
- 9.9. (Sauerstoffgenerator (biologische Entschwefelung)) In der Luftleitung zum Gasspeicher ist möglichst nah am Gasraum eine Rückschlagsicherung (Rückschlagventil) erforderlich. Die Sauerstoffleitung muss absperrbar sein. Die Absperrarmatur (z. B. Kugelhahn) sollte sich im Freien und möglichst nah am Gasspeicher befinden. Weitere Armaturen zwischen Rückschlagventil und Gasspeicher sind nicht zulässig. Es ist nachweislich sicherzustellen, dass keine gefährliche oder gesundheitsschädliche Gaskonzentration, entstehen kann. Ansonsten ist eine Zwangslüftung mit einem Mindestluftwechsel zu installieren, die eine ausreichende Verdünnung maximal möglicher Gasmengen bewirkt.
- 9.10. (Warmwasserspeicher) Ortsfeste Anlagen müssen, wenn sie an Fahrbereichen von Fahrzeugen errichtet werden, gegen mechanische Einwirkungen von außen (z. B. Fahrzeuge) geschützt sein (Anfahrerschutz). Sofern der Wärmespeicher betriebsmäßig (z. B. zu Wartungs- oder Kontrollzwecken, etc.) begangen wird, ist er mit einer Umwehrgeländer) entsprechend den Anforderungen der technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A2.1) „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ auszurüsten.
Steigleitern von mehr als 5 m Länge müssen ab 3 m über dem Boden beginnend mit Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz (z. B. durchgehenden Rückenschutz) ausgerüstet sein. Ein- und Ausstiege an Steigeisengängen und Steigleitern müssen sicher begehbar sein. Auf die Anforderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR A1.8) „Verkehrswege“ wird hingewiesen.
- 9.11. (Gasaufbereitung allgemein) Ortsfeste Druckanlagen für Gase sind gemäß TRBS 3146/TRGS 746 „Ortsfeste Druckanlagen für Gase“ zu errichten.
- 9.12. (Gasaufbereitungsanlage in Räumen) Räume mit ortsfesten Druckanlagen für Gase müssen selbstschließende Türen haben, falls diese nicht unmittelbar ins Freie führen. Räume mit ortsfesten Druckanlagen für Gase müssen aus Bauteilen bestehen, die schwer entflammbar oder nicht brennbar sind.
Räume mit ortsfesten Druckanlagen für Gase müssen von anderen Räumen feuerhemmend (Feuerwiderstandsdauer mindestens 30 min) abgetrennt sein.
Räume mit ortsfesten Druckanlagen für Gase müssen von angrenzenden Räumen mit erhöhter Brandgefährdung feuerbeständig (Feuerwiderstandsdauer mindestens 90 min)

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

abgetrennt sein. Räume mit ortsfesten Druckanlagen für Gase müssen von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen gasdicht abgetrennt sein.

Für Räume mit ortsfesten Druckanlagen für Gase, die unter Erdgleiche liegen, müssen geeignete Maßnahmen festgelegt werden, z. B. eine Gaswarnanlage und Lüftungsmaßnahmen.

Räume mit ortsfesten Druckanlagen für Gase müssen unter Berücksichtigung der Eigenschaften und der möglichen Mengen der freigesetzten Gase ausreichend be- und entlüftet werden. Die Lüftungsmaßnahmen sind so zu dimensionieren, dass keine gefährliche Gaskonzentration entstehen kann.

Die Abluft muss gefahrlos abgeleitet werden.

In Räumen mit ortsfesten Druckanlagen für Gase dürfen keine Luftansaugöffnungen für die Belüftung anderer Räume angeordnet sein.

Ortsfeste Druckanlagen für Gase müssen gegen mechanische Einwirkungen von außen geschützt sein.

- 9.13. (RTO-Anlage) Ortsfeste Anlagen im Freien müssen, wenn sie an Fahrbereichen von Fahrzeugen errichtet werden, gegen mechanische Einwirkungen von außen (z. B. Fahrzeuge) geschützt sein (Anfahrerschutz).
- 9.14. (Fluchtwege) Die Flucht und Rettungswege müssen entsprechend § 6 der VSG 2.1 „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“ ausgeführt werden.
- 9.15. (Gruben und Kanäle) Als Sicherung gegen Hineinstürzen von Personen in Gruben und Kanäle ist § 2 der VSG 2.8 „Güllelagerung; Gruben, Kanäle und Brunnen“ mit DA Ziffer 1 bis 3 und als Sicherung an Entnahme- und Einstiegsöffnungen § 3 der VSG 2.8 mit DA Ziffer 1 und 4 zu beachten.
- 9.16. (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel): Bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, darf der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten.
- 9.17. (Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnungen) Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung hat nach VSG 1.5 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu erfolgen.

10. Straßenrecht

- 10.1. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn A1 nicht beeinträchtigt werden.
- 10.2. Von den geplanten Maßnahmen dürfen (auch während der Bauphase) keine Emissionen, wie z.B. Rauch Staub, etc. ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn A1 beeinträchtigen können.

11. Bauordnungsrecht

- 11.1. Die in den geprüften Nachweisen zur Standsicherheit bzw. den dazugehörigen Prüfberichten getroffenen Auflagen und Hinweise sind zu beachten. Änderungen, die sich konstruktiv aus der bautechnischen Prüfung ergeben haben, sind bei der Ausführung zu berücksichtigen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- 11.2. Die geforderten Nachträge zu den Nachweisen der Standsicherheit (siehe Prüfberichte) sind so rechtzeitig bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen, dass sie unter Berücksichtigung der Prüfzeit für die bautechnische Prüfung bis zum Baubeginn bzw. vor Ausführung der entsprechenden Bauteile geprüft vorliegen.
- 11.3. Die statisch erforderlichen Bauabnahmen erfolgen durch den für die Prüfung der bautechnischen Nachweise beauftragten Prüfingenieur. Der Umfang der Abnahmen ist den Prüfberichten zu entnehmen. Die Abnahmen sind direkt beim Prüfingenieur anzumelden.
- 11.4. Der Nachweis des Brandschutzes ist beim Bau und Betrieb der Anlage zu beachten. Zudem sind die Feuerwehrpläne zu aktualisieren und dem Brandschutzprüfer des Landkreises Vechta zu übersenden.

12. Wasserrecht

- 12.1. Bei einem Schadensfall, der eine Boden- oder Gewässerverunreinigung befürchten lässt, ist die Untere Wasserbehörde des Landkreises Vechta unverzüglich zu informieren. Außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsatzleitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst anzuwählen. Außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsatzleitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst anzuwählen.

innerhalb der Dienstzeit:
04441/898-2500
(Landkreis Vechta)

außerhalb der Dienstzeit:
112
(Einsatzleitstelle)

- 12.2. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass keine Stoffe in das Grundwasser bzw. in ein Gewässer eingeleitet werden, die schädliche Verunreinigungen oder die Eigenschaft des Gewässers in sonstiger Weise nachteilig verändern. Dies gilt insbesondere für die Einleitung des Niederschlagswassers von den Betriebsflächen.

13. Düngerecht

- 13.1. Falls die angegebenen Lagerstätten (Dinklager Landstr. 4, 49393 Lohne) nicht für die Lagerung von Gärresten zur Verfügung stehen, hat die Antragstellerin und Betreiberin des beantragten Bauvorhabens rechtzeitig vorher die sichere Lagerung der anfallenden Wirtschaftsdünger- und Oberflächenwassermengen erneut nachzuweisen.
- 13.2. Die Betreiberin hat erhebliche Änderungen hinsichtlich der Antragsangaben zum Verwertungskonzept der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vechta unverzüglich anzuzeigen. Von einer erheblichen Änderung ist auszugehen,
- wenn sich der Verwertungsweg bei der Abgabe von Wirtschaftsdünger oder Gärresten geändert hat (Wechsel des Vertragspartners),
 - wenn sich bei Biogasanlagen die veranschlagte Gärrestmenge in Tonnen oder die veranschlagte Nährstofffracht in kg Stickstoff oder kg Phosphat um mehr als 10 % des ursprünglich veranschlagten Wertes ändert,
 - Grundlage dieses Prüfergebnisses ist die Inputdarstellung laut Antragsunterlagen mit folgenden Inputstoffen und – mengen:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Inputstoff	Menge t/a
Maissilage	8.000
Hähnchenmist	3.000
Rindermist	3.500
Mastschweinegülle	17.000
Pferdemist	4.000
Hühnertrockenkot	10.000
Sauenmist	500
Gesamt Input	46.000 t/a

- wenn sich eine vertragliche Vereinbarung über die Zupachtung von Lagerraum ändert,
 - wenn die Aufbereitung der Gärreste nicht wie geplant umgesetzt wird,
 - wenn sich Änderungen in der Nachbehandlung/Aufbereitung des Rohgärrestes ergeben, insbesondere, wenn der Gärrest nicht in geplanter Menge separiert oder getrocknet werden kann, oder wenn die Technik im laufenden Betrieb von Angaben des Herstellers abweicht.
- 13.3. Bei einem Wechsel des Anlagenbetreibers ist dies der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vechta unverzüglich anzuzeigen.
- 13.4. Mindestens drei Monate vor dem vertragsgemäßen Auslaufen bzw. spätestens drei Monate nach Kündigung von vorgelegten Abgabeverträgen, ist der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vechta ein entsprechend neuer Vertrag vorzulegen. Sofern der neue Vertrag hinsichtlich Verwertungsweg und -menge nicht dem vorherigen Vertrag entspricht, ist binnen einer Frist von drei Monaten ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.

III. Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin sind Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.
- 1.2 Die in den folgenden immissionsschutzrechtlichen Gutachten angegebenen baulichen wie betrieblichen Randbedingungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenänderung zu beachten:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- Schallimmissionsgutachten vom 26.03.2024, Normec uppenkamp GmbH, Projekt-Nr. I05046523-1,
- Geruchsgutachten vom 22.03.2024, Normec uppenkamp GmbH, Projekt-Nr. 104046623-1,
- Gutachten zur Schornsteinhöhenberechnung vom 13.03.2025, Normec uppenkamp GmbH, Projekt-Nr. I16011225,
- Stellungnahme zur Erhöhung der Betriebszeiten der BHKW I und II vom 14.03.2025, Normec uppenkamp GmbH, Projekt-Nr. 104046623.

- 1.3 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, dem GAA Oldenburg schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Wild- und Nutztiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Klima, Kultur- und sonstige Sachgüter) auswirken kann. Ob die Auswirkungen für die Umwelt positiv oder negativ sind und ob sie für die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind, ist gleichgültig. Wird für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung beantragt, ist die Änderungsanzeige nicht erforderlich.
- 1.4 Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.
- 1.5 Das GAA Oldenburg kann die unter II. 1.3 angeführte Frist auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird (vgl. § 18 Abs.3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf beim GAA Oldenburg zu stellen.

2. Arbeitsschutz

- 2.1 Zur sicherheitstechnischen Ausführung der Baumaßnahmen sind die ausführenden Betriebe zu verpflichten, die in Frage kommenden Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) zu beachten. Insbesondere wird hier auf die Einhaltung der „Sicherheitsregeln für landw. Biogasanlagen“ (Technische Information 4, Sicherheitsregeln für Biogasanlagen, Stand 03/2016) hingewiesen. Des Weiteren ist das Arbeitsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen (u. a. Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung) zu beachten. Je nach Betriebsweise sind weitere Verordnungen (Biostoffverordnung, Gefahrstoffverordnung) zu berücksichtigen.
- 2.2 Es befindet sich eine Fahrsiloanlage auf der Biogasanlage. In den Planungsunterlagen sind keine näheren Angaben zur Ausführung der Wandhöhen enthalten. Sofern die Wände höher als 100 cm ausgeführt werden, ist § 5 der VSG 2.2 „Lagerstätten“ zu beachten.
- 2.3 Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu berücksichtigen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

3. Straßenrecht

- 3.1. Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn A1 in einer Entfernung bis zu 40 m vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig. In einer Entfernung von 40 bis 100 m vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn bedürfen sie – auch an der Stätte der Leistung – einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei Errichtung in einer Entfernung von mehr als 100 m wird auf §§ 33, 46 StVO verwiesen.
- 3.2. Konkrete Bauvorhaben (auch nach anderen Vorschriften verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen der Bundesautobahn bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

4. Bauordnungsrecht

- 4.1 Entsprechend § 11 Abs. 3 NBauO ist vor Einrichtung der Baustelle ein gut sichtbares Bauschild mit den erforderlichen Angaben aufzustellen.
- 4.2 Die Errichtung eines Containers für einen Sauerstoffgenerator und der Erdwall sind gem. Anhang zu § 60 NBauO verfahrensfrei. Auf die besondere Eigenverantwortung wird hingewiesen.
- 4.3 Genehmigungsfreie und verfahrensfreie Baumaßnahmen müssen die Anforderungen des öffentlichen Baurechts ebenso wie genehmigungsbedürftige Baumaßnahmen erfüllen, es sei denn, dass sich die Anforderungen auf genehmigungsbedürftige Baumaßnahmen beschränken. Genehmigungsvorbehalte in anderen Vorschriften, namentlich im Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz und im städtebaulichen Planungsrecht, bleiben unberührt.
- 4.4 Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- 4.5 Die Feuerwehrpläne sind zu aktualisieren und dem Brandschutzprüfer des Landkreises Vechta zu übersenden.

5. Düngerecht

- 5.1. Bei der Aufbringung der anfallenden Wirtschaftsdünger/Gärreste sind die Vorgaben der Düngeverordnung vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305) in der aktuellen Fassung zu beachten. Änderungen düngerechtlicher Vorschriften, die Einfluss auf die Berechnung des vorgelegten Verwertungskonzeptes haben, können eine Anpassung des Verwertungskonzeptes erfordern. Gegebenenfalls ist ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

5.2. Bei der Abgabe und Beförderung des Wirtschaftsdüngers als organisches Düngemittel sind düngerechtliche Vorschriften zu beachten. Dazu gehören eine ordnungsgemäße

- Deklaration des Düngemittels beim Inverkehrbringen gemäß der Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482) in der gültigen/aktuellen Fassung,
- Aufzeichnung der verbrachten Mengen gemäß der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062) in der gültigen/aktuellen Fassung,
- Elektronische Meldung der aufgezeichneten Mengen gemäß der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten und die Aufbewahrung von Aufzeichnungen in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 1. Juni 2012 in der gültigen/aktuellen Fassung,
- Sofern die Summe der Wirtschaftsdüngerabgaben und /-aufnahmen 200 t bzw. m³ überschreitet, fällt die Wirtschaftsdüngerabgabe ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens in den Geltungsbereich der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062) in der gültigen/aktuellen Fassung
- sowie der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten und die Aufbewahrung von Aufzeichnungen in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 1. Juni 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.06.2017 (Nds. GVBl. S. 194). Der Betreiber ist verpflichtet, sich gemäß § 5 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger spätestens einen Monat vor dem erstmaligen Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger der Landwirtschaftskammer als zuständige Behörde mitzuteilen.

6. Anlagenbezogener Gewässerschutz / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bei der Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind grds. die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

IV. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Firma Timphaus Erneuerbare Energien (TEE) GmbH & Co.KG beantragte am 12.06.2025, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 10.09.2025, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage durch folgende Maßnahmen:

- Erweiterung der Durchsatzkapazität von 54,25 t/d auf 126,03 t/d,
- Änderung der genehmigten Inputstoffe und Inputmengen sowie Erhöhung der Biogasproduktion,
- Errichtung und Betrieb eines weiteren Warmwasserspeichers,
- Errichtung und Betrieb von Einbring- und Anmischtechnik innerhalb einer neu zu errichtenden Einhausung,
- Errichtung und Betrieb eines Hochfermenters,
- Errichtung und Betrieb eines gasdichten Gärrestspeichers mit Tragluftdach sowie eines Abfüllplatzes für die Entnahme von Gärresten,
- Errichtung und Betrieb eines Sauerstoffgenerators in einem Container,
- Errichtung eines Technik- und Pumpengebäudes,

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- Errichtung eines Auffangbunkers für separierte feste Gärreste sowie einer Aufstellfläche für die Installation und den Betrieb eines Separators,
- Errichtung einer Lagerhalle für separierte feste Gärreste,
- Errichtung und Betrieb einer Notfackel,
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas zu Biomethan,
- Errichtung und Betrieb einer Abluftbehandlungsanlage (RTO-Anlage),
- Errichtung einer Technikhalle mit Aufstellfläche (für eine später geplante CO₂-Verflüssigungsanlage),
- Anpassung und Erweiterung der vorhandenen Umwallung.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, das als förmliches Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wurde, erfolgte auch eine allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit.

Zu dem Vorhaben sind folgende Behörden und Stellen gehört worden:

- Stadt Lohne,
- Landkreis Vechta,
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (Dez. 2.2)
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Bezirksstelle),
- Düngbehörde,
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
- Fernstraßen-Bundesamt,
- Autobahn GmbH des Bundes.

Das Vorhaben ist am 22.10.2025 öffentlich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Niedersächsischen Ministerialblatt und im Internet auf der Homepage der Staatlichen Gewerbeaufsicht Niedersachsen.

Die Antragsunterlagen waren vom 29.10.2025 bis zum 28.11.2025 zur Einsichtnahme auf der Homepage der Staatlichen Gewerbeaufsicht Niedersachsen veröffentlicht. Zudem bestand in diesem Zeitraum die Möglichkeit zur Einsichtnahme beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 29.12.2025.

Gegen das Vorhaben sind keine Einwendungen erhoben worden.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Rechtsgrundlage der Entscheidung sind im Wesentlichen die §§ 10, 12, 13 und 16 BImSchG, die 4. und 9. BImSchV.

2.1 Formelle Voraussetzungen

2.1.1 Genehmigungsbedürftigkeit, Genehmigungsumfang und Zuständigkeit

Die beantragte Anlage fällt unter die Nummer 8.6.3.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sogenannte Industrieemissions-Richtlinie – (IED-Anlage), für die die BVT- Schlussfolgerung „Abfallbehandlung“ maßgeblich ist.

Die Anlage besteht (neben der Hauptanlage) aus folgenden Anlagenteilen oder Nebeneinrichtungen, die für sich genommen eigene Genehmigungstatbestände nach der 4. BImSchV erfüllen:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- 1.2.2.2 V (4,889 MW): Verbrennungsmotorenanlage durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 MW.
- 9.36 V (20.684 m³): Anlage zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6 500 Kubikmetern oder mehr.
- 1.16V (4,13 Nm³/a): Anlagen zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr.
- 9.1.1.2V (13,2 t): Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgen. Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen.

Für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) die Zuständigkeit des GAA Oldenburg gegeben.

2.1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach §§ 5; 9 Abs. 2 S.1 Nr.2 des UVPG in Verbindung mit Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) war für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Für diese Vorprüfung waren die in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien maßgeblich.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben zu erwarten sind.

Auf die nachfolgenden Ausführungen im Kapitel „Materielle Voraussetzungen“ wird verwiesen.

Dieses Ergebnis wurde gemäß § 5 Abs.2 UVPG bekannt gegeben.

2.2 Materielle Voraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und die Ergebnisse der Gutachten sind, soweit sie der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen dienen, in diesem Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass dem Genehmigungsantrag in dem Umfang stattgegeben werden konnte, wie er sich aus dem Tenor in Verbindung mit den Nebenbestimmungen und den in Bezug genommenen Antragsunterlagen ergibt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides im Einzelnen:

2.2.1 Allgemeines

Die unter der Nebenbestimmung II.1.3 benannte Frist beruht auf den Vorgaben des § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Hiernach erlischt die Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Festlegung der Frist wird in Anbetracht des Gegenstandes der Genehmigung als verhältnismäßig erachtet.

2.2.2 Lärm

Zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen wurde dem Antrag ein schalltechnisches Gutachten der Firma Normec uppenkamp GmbH vom 26.03.2024 (Projekt-Nr.: 105046523-1) beigelegt.

Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass im Hinblick auf Gewerbelärm die geltenden Immissionsrichtwerte zur Tageszeit und in der ungünstigsten vollen Nachtstunde an den maßgeblichen Immissionsorten unter Berücksichtigung der im Gutachten beschriebenen Grundlagen und Rahmenbedingungen eingehalten bzw. unterschritten werden. Die Unterschreitungen betragen am Tag mindestens 11 dB und nachts mindestens 6 dB.

Kurzzeitige Geräuschspitzen, die die geltenden Immissionsrichtwerte am Tag um mehr als 30 dB und/oder mehr als 20 dB nachts überschreiten, sind gemäß den Ausführungen des Gutachters nicht zu prognostizieren. Die Spitzenpegelkriterien nach Nr. 6.1 der TA-Lärm werden somit ebenfalls eingehalten.

Die unter II. 2.1 festgelegten Immissionsrichtwerte für die aufgeführten Immissionsorte während der Tages- und Nachtzeiten beruhen auf den Vorgaben von Nr. 6.1 und Nr. 6.5 der TA-Lärm. Die Vorgaben zum maßgeblichen Immissionsort resultieren aus Nr. 2.3 der TA-Lärm i.V.m. Nr. A 1.3 a) des Anhangs der TA-Lärm (Ermittlung der Geräuschimmissionen). Die Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen auf dem Betriebsgrundstück einschließlich der Fahrzeuggeräusche bei der Ein- und Ausfahrt ergibt sich aus Nr. 7.4 der TA-Lärm. Die Nebenbestimmung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

Betreffend die Nebenbestimmung II. 2.3 ist Stand der Technik zur Lärminderung im Sinne der TA-Lärm der auf die Lärminderung bezogene Stand der Technik nach § 3 Abs. 6 BImSchG (vgl. Nr. 2.5 der TA-Lärm). Er schließt sowohl Maßnahmen an der Schallquelle als auch solche auf dem Ausbreitungsweg ein, soweit diese in engem räumlichem und betrieblichem Zusammenhang mit der Schallquelle stehen. Seine Anwendung dient dem Zweck, Geräuschimmissionen zu mindern.

2.2.3 Luftreinhaltung

Zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen wurde dem Antrag ein Geruchsgutachten vom 26.03.2024 (Projekt-Nr.: 105046523-1) und ein Gutachten zur Schornsteinhöhenberechnung vom 13.03.2025 (Projekt-Nr. I16011225) der Firma Normec uppenkamp GmbH beigelegt.

Dem Geruchsgutachten ist zu entnehmen, dass von einer Überschreitung der Immissionswerte in der Geruchsgesamtbelastung nicht auszugehen ist.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Im Rahmen des Geruchsgutachtens wurde die Geruchsbelastung durch die geplanten Änderungsmaßnahmen bewertet. Durch das Ausbreitungsmodell [AUSTAL] wurden für die schutzbedürftigen Wohnnutzungen innerhalb des Beurteilungsgebietes Geruchsstundenhäufigkeiten zwischen 1 % und 2 % als Gesamtzusatzbelastung ermittelt. Vor diesem Hintergrund wurde plausibel dargelegt, dass die Gesamtzusatzbelastung an den Immissionsorten das Irrelevanzkriterium ($\leq 2\%$) nach Nr. 3.3 Anhang 7 TA-Luft nicht überschreitet.

Da ein Gesamtzusatzbelastung von 2 % gemäß Nr. 3.3 Anhang 7 TA-Luft auch bei übermäßiger Kumulation als irrelevant angesehen wird, wurde seitens des Gutachters auf eine Ermittlung der Vor- und Gesamtbelastung verzichtet.

Die Nebenbestimmungen II. 3.2, 3.3 und 3.4 beruhen auf Nr. 5.4.1.15, Buchstaben c) und d) der TA-Luft.

Die in der Nebenbestimmung II. 3.7 festgelegte Schornsteinhöhe beruht auf der Schornsteinhöhenberechnung der Firma Normec uppenkamp GmbH nach Nr. 5.5.2.1 und Nr. 5.5.2.2 TA-Luft und dem Merkblatt Schornsteinhöhenbestimmung, Hrsg. Fachgespräch Ausbreitungsrechnung, 04.07.2023 – (SHB 2023) - (vgl. S. 6 von 47 der Schornsteinhöhenberechnung der Firma Normec uppenkamp GmbH vom 13.03.2025, Nr. I16011225). Gemäß den nachvollziehbaren Ausführungen des Gutachters hat das nach Nr. 5.2 des Merkblattes SHB 2023 angewandte Prüfverfahren für geringe Emissionsmassenströme unter Berücksichtigung der nach Nr. 14 Anhang 2 TA-Luft durchgeführten Ausbreitungsrechnungen ergeben, dass für den geplanten Schornstein der RTO-Anlage bei einer Schornsteinhöhe von 11,9 m über Grund die S-Werte der emittierten Stoffe außerhalb der Anlagengrenze eingehalten werden. Aus diesem Grund wurde im Rahmen einer Einzelfallentscheidung im Sinne von Nr. 5.5.2.1 Abs. 9 TA Luft eine Höhe für den Schornstein der RTO-Anlage von 11,9 m über Grund für ausreichend angesehen.

Die Nebenbestimmungen II. 3.8, 3.9 und 3.10 – 3.15 beruhen auf den Nrn. 5.5.1, 5.2.4, 5.2.5, 5.3.2.1, 5.3.2.2, 5.3.2.3 und 5.3.2.4 der TA-Luft.

2.2.4 Anlagensicherheit

Die Nebenbestimmung II. 4.1 und 4.5 zur erstmaligen und wiederkehrenden sicherheitstechnischen Überprüfung der Anlage durch einen gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen sowie Vorlage der jeweiligen Prüfberichte ergibt sich aus § 29a BImSchG i.V.m. Kapitel 2.6.4 Abs. 5 der TRAS 120.

Die Vorgabe zur wiederkehrenden Überprüfung der Leckagen unter II. 4.4 beruht auf Kapitel 2.6.4 Abs. 4 der TRAS 120.

Die Nebenbestimmung II.4.7 beruht auf Nr. 3.8 Abs. 5 der TRAS 120. In Anbetracht des Sicherheitsrisikos hinsichtlich des Sicherheitsabstandes zwischen Gasfackel und Gärrestspeicher wird gefordert, dass die Berechnung der Schutz- und Sicherheitsabstände vor Baubeginn von einem Sachverständigen gemäß § 29a BImSchG erfolgt.

2.2.5 Explosionsschutz

Die Nebenbestimmung II. 5.1 zur wiederkehrenden Prüfung der Anlage und ihrer Anlagenteile in explosionsgefährdeten Bereichen und Druckanlagen durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine befähigte Person ergibt sich aus § 6 Abs. 9 Nr. 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) i. V. m. §§ 15 und 16 i. V. m. Abschnitt 3/ Abschnitt 4 des Anhangs 2 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

2.2.6 Anlagenbezogener Gewässerschutz / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Anforderungen der AwSV sind im Wesentlichen erfüllt, wenn die Errichtung der Anlage gemäß der beschriebenen Bauausführung des Kapitels 11 der Antragsunterlagen umgesetzt wird. Zwecks Überprüfung der ordnungsgemäßen Errichtung, der Bauart und sicheren Funktion der Anlage werden Prüfungen vor Inbetriebnahme und wiederkehrend gefordert. Des Weiteren wurden notwendige Nebenbestimmungen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes der AwSV-Anlage aufgenommen. Die Nebenbestimmungen II. 7.2, 7.3 und 7.4 beruhen auf § 45 Abs. 1 Nr. 5 AwSV, § 46 Abs.2 AwSV und §46 Abs. 1 S.1 AwSV.

Die Nebenbestimmungen II. 7.5 – 7.20 beruhen im Wesentlichen auf dem Regelwerk DWA-A 793-1 (TRwS 793-1) – Technische Regel wassergefährdender Stoffe - Biogasanlagen - Teil 1: Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft - März 2021- der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (Stand März 2021).

2.2.7 Arbeitsschutz

Die unter II.9. aufgenommenen Nebenbestimmungen dienen dazu, durch geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu gewährleisten, Unfälle und Störfälle zu vermeiden und einen sicheren sowie ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen II 9.1 – 9.17 beruhen im Wesentlichen auf den „Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“ der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vom 30.09.2008 (zuletzt aktualisiert November 2015); der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VSG 1.4)“, der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (VSG 1.5)“, der Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen (VSG 2.1)“, der Unfallverhütungsvorschrift „Lagerstätten“(VSG 2.2)“, der Unfallverhütungsvorschrift „Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen (VSG 2.8)“ der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft – jeweils vom 01.01.2000; den „DGUV Regeln 109-002 (Stand April 2020) und 113-001 (Stand November 2025)“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung; den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „ASR 1.8 Verkehrswege“ (Ausgabe März 2022), „ASR 2.1 Schutz vor Absturz von herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ (Ausgabe November 2012) und „ASR 2.3 Fluchtwege und Notausgänge“ (Ausgabe März 2022) des Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) - bekannt gemacht vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales; der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

2.2.8 Straßenrecht

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage im Sinne des § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), die der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes bedarf.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Dies ist der Fall. Das Vorhaben befindet sich 53 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn A1 entfernt.

Die Zustimmung nach § 9 Abs. 2 FStrG darf gemäß § 9 Abs. 3 FStrG nur versagt oder mit Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Gemessen daran konnte die Zustimmung nach Maßgabe der unter II.10 angeführten Auflagen erteilt werden. Die Auflagen sind zugleich das mildere Mittel gegenüber einer gänzlichen Versagung der Zustimmung. Sie dienen der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Es muss sichergestellt werden, dass für die Verkehrsteilnehmer keine Gefahren entstehen oder die Verkehrsverhältnisse verschlechtert werden.

2.2.9 /Bauplanungsrecht/Bauordnungsrecht

Das Betriebsgrundstück liegt im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nummer VIII „Sondergebiet – Biomethan, An den Teichen 27“. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des B-Plans.

Die Bauordnungsrechtlichen und brandschutzrechtlichen Belange für die Änderungsmaßnahmen sind vom Landkreis Vechta geprüft worden. Die Nebenbestimmungen beruhen auf den entsprechenden Vorgaben der NBauO.

2.2.10 Düngerecht

Die Betreiberin hat mit dem vorgelegten Verwertungskonzept eine dauernde Sicherung des ordnungsgemäßen Verbleibs von Wirtschaftsdüngern aus der Nutztierhaltung sowie von Gärresten i. S. des § 41 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. Satz 1 NBauO nachgewiesen. Der Nachweis über eine dauerhafte sichere Lagerung gemäß § 12 Düngeverordnung (DüV) wurde erbracht.

Die Nebenbestimmungen unter II. 13 sind erforderlich, um den ordnungsgemäßen Verbleib von Wirtschaftsdüngern/Gärresten sowie deren dauerhafte sichere Lagerung auch fortlaufend zu gewährleisten.

V. Kostenlastentscheidung

Die Kostenlastentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit Nummer 44 des Kostentarifs der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeinen Gebührenordnung - (AllGO).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Im Auftrage

